

Satzung Sportgemeinschaft Birkungen 1907 e.V.



Stand 05.08.2008

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein wurde am 20. Juli 1990 gegründet und trägt den Namen Sportgemeinschaft Birkungen 07 e.V. Er hat seinen Sitz in Birkungen und tritt die Rechtsnachfolge des am 01.07.1907 gegründeten Sportclub „Germania“ Birkungen, der am 05.01.1922 seinen Namen in „Sportverein 1907“ geändert hat bzw. im Juli 1945 unter den Namen Sportgemeinschaft Birkungen neu entstanden ist, an.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Grundsätze

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Um seine Ziele zu verwirklichen, stellt sich der Verein insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Förderung und Ausübung des Sports aller im Ort Birkungen bestehenden und neu zu gründenden Sportarten und Abteilungen
 - b. Vorbereitung und Durchführung von Wettkämpfen
 - c. Spezielle Förderung des Sports der Kinder und Jugendlichen
 - d. Mitgestaltung des kulturellen und öffentlichen Lebens im Ort Birkungen
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
4. Die Organe des Vereins (§ 7) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus
5. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gliederung

1. Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung, gegründet werden.

§ 4 Rechtsgrundlagen

1. Der Verein ist juristische Person und wird im Rechtsverkehr durch seinen Vorsitzenden, seinen stellvertretenden Vorsitzenden bzw. von einem vom Vorstand bevollmächtigten Vertreter vertreten.
2. Der Verein ist Mitglied des Kreissportbundes Eichsfeld sowie der Sportverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt die entsprechenden Satzungen und Ordnungen an. Er kann Mitglied weiterer Organisationen sein, wenn es für die Erfüllung seiner Aufgaben von Nutzen ist. Der Verein übt seine Mitgliedschaft im Interesse seiner Abteilungen aus.

3. Der Verein regelt die Arbeit durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Grundlagen hierfür sind:
 - a. seine Satzung
 - b. seine Geschäftsordnung
 - c. seine Finanzordnung
 - d. die Wettkampfordnungen der Sportverbände
 - e. die Rechtsordnungen der Sportverbände

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - a. den erwachsenen Mitgliedern
 - ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - fördernden Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
 - b. den jugendlichen Mitgliedern
 - ordentlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die sich im Verein sportlich betätigen.
 - passiven Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die sich im Verein nicht sportlich betätigen.
2. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a. Austritt
 - b. Ausschluss
 - c. Tod
 - d. Auflösung des Vereins
5. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Er ist nur am Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig.

6. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b. wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
 - c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder unsportlichen Verhaltens
 - d. wegen unehrenhafter Handlungen

In den Fällen a, b, und d ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Er ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt bleiben die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres und sämtliche sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.
8. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder haben das Recht
 - a. die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen und die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu benutzen.
 - b. im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht
 - a. an der Erfüllung der Aufgaben des Vereins aktiv mitzuwirken und dessen Ansehen zu vermehren.
 - b. sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
 - c. die Mitgliedsbeiträge und Umlagen fristgemäß zu entrichten.
3. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - a. Verweis
 - b. Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu 4 Wochen.
4. Der Bescheid über die Maßregelung - die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist - ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen 2 Wochen nach Absendung den Beschwerdeausschuss des Vereins anzurufen.

§ 7 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. der Beschwerdeausschuss

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Mitgliedervollversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - c. Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d. Wahl der Kassenprüfer
 - e. Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
 - f. Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g. Satzungsänderungen
 - h. Beschlussfassung über Anträge
 - i. Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach § 5, Abs. 3
 - j. Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 5, Abs. 6
 - k. Erkennung von Ehrenmitgliedern nach § 11
 - l. Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen
 - m. Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliedervollversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, sie sollte im I. Quartal durchgeführt werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a. der Vorstand beschließt oder
 - b. 20% der erwachsenen Mitglieder beantragen.
4. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels Aushangs im Schaukasten. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens einer Woche bis höchstens vier Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Wahlen erfolgt in der Regel eine geheime Abstimmung.
6. Anträge können gestellt werden:
 - a. von jedem Mitglied, das das 14. Lebensjahr vollendet hat
 - b. vom Vorstand
7. Anträge auf Satzungsänderungen müssen 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.

8. Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet
 - a. als geschäftsführender Vorstand bestehend aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenwart und
 - dem Geschäftsführer
 - b. als Gesamtvorstand bestehend aus
 - dem geschäftsführenden Vorstand (siehe § 10 Abs. 1)
 - den Ressortleitern für
 - Jugendsport
 - Übungs- und Trainingsbetrieb
 - den Leitern der Abteilungen
 - dem Schriftführer
2. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und ist besonders für die Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Vorsitzenden und sein Stellvertreter vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
3. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 3 seiner Mitglieder es beantragen. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Mitglieder. Außerdem ordnet und überwacht er die Tätigkeit der Abteilungen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters.
4. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

5. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren. Er ist berechtigt für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
6. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
7. Der Vorstand wird jeweils für 2 Jahre gewählt.

§ 11 Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
2. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 12 Beschwerdeausschuss

1. Der Beschwerdeausschuss besteht aus 3 erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird jeweils für 2 Jahre gewählt.

§ 13 Kassenprüfer bzw. Revisoren

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.

§ 14 Beiträge und Umlagen

1. Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins können Mitgliedsbeiträge erhoben werden. Die Entscheidung darüber und über die Höhe fällt die Mitgliederversammlung.
2. Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann die Mitgliedervollversammlung die Erhebung und Umlagen beschließen.

§ 15 Symbol des Vereins

1. Der Verein führt ein eigenes Symbol und eine eigene Fahne.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliedervollversammlung erfolgen, wenn diese die Auflösung 3/4-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschließt.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen, soweit es evtl. Ansprüche an den Verein übersteigt, an die Kommune, die es nur unmittelbar und ausschließlich für sportliche Zwecke verwenden darf.

§ 17 Inkrafttreten

1. Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 20. Juli 1990 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden und tritt damit in Kraft.